

Garten- und Tiefbauamt

2 14. 10. 17.
Dezernat V

Stadt Freiburg im Breisgau · Garten- und Tiefbauamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Hercynenhaus-Verein e.V.
Herrn Alfred Rupf
Am Galgenberg 6
88370 Ebenweiler

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i.Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4619
Telefax: 0761 / 201 - 4699
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: GuT@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
04.10.2017	17-579	Frau Engelhardt	12.10.2017

Ihr Antrag auf Befreiung von den Verboten nach Baumschutzsatzung (BaumS) der Stadt Freiburg auf dem Grundstück Mercystr. 16 in Freiburg

Sehr geehrter Rupf,

Sie haben mit o.g. Schreiben angezeigt, dass Sie eine Linde auf dem o.g. Grundstück fällen wollen.

Nach Überprüfung Ihrer Anzeige zur Baumschutzsatzung der Stadt Freiburg ergeht folgende Entscheidung:

1. Für das Entfernen der fast abgestorbenen Linde (Stammumfang mehr 100 cm) auf dem o.g. Grundstück erhalten Sie die Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Freiburg vom 29.07.1997 (Baumschutzsatzung – BaumS).
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **27,50 EURO** festgesetzt. Wir bitten Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung unter Angabe des Buchungszeichens **5.2628.001021.0** auf das angegebene Konto der Stadtkasse Freiburg zu überweisen.

Begründung:

Sie beantragten die Entfernung der Linde auf dem o.g. Anwesen in der Mercystr. 16 in Freiburg. Sie begründeten den Antrag damit, dass die Linde teilweise abgestorben ist und Gefahr besteht, dass Äste herunterbrechen und dadurch Menschen zu Schaden kommen.

Der Baum unterliegt aufgrund seines Stammumfangs den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Nach § 4 der Baumschutzsatzung ist es grundsätzlich verboten, geschützte Bäume zu entfernen, abzuschneiden oder zu entwurzeln bzw. Eingriffe vorzunehmen, die zum Absterben geschützter Bäume führen oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich verändern würden.